



## **HINWEISBLATT VERMÖGEN**

*(Dieses Hinweisblatt ist dem Antrag unterschrieben beizufügen!)*

Bei der Berechnung der Höhe der Ausbildungsförderung spielt das Vermögen eine wichtige Rolle. Von dem Vermögen bleiben anrechnungsfrei

1. für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 15.000 €
2. für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, 45.000 €
3. für den Ehegatten oder Lebenspartner des Auszubildenden 2.300 €
4. für jedes Kind des Auszubildenden 2.300 €.

Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Soweit das (gesamte) Vermögen die entsprechenden Freibeträge übersteigt, wird es angerechnet und verringert entsprechend den Förderungsbetrag. Auch weil in der jüngeren Vergangenheit Angaben zum Vermögen unrichtig oder unvollständig gemacht wurden, wird nicht zuletzt in Ihrem Interesse um **vollständige Angabe aller Vermögenswerte** gebeten, selbst wenn Forderungen Dritter das Vermögen schmälern sollte. Das heißt insbesondere, dass die Angaben unter Punkt 10 auf Seite 4 des Antrages auf Ausbildungsförderung vollständig auszufüllen und die entsprechenden Erläuterungen zum Antrag auf Ausbildungsförderung zu beachten sind. Auf die mit der Unterschrift unter den Antrag abgegebene Erklärung wird besonders hingewiesen.

Unter den Vermögensbegriff fallen sowohl alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, z. B. Grundbesitz/Eigentumswohnungen etc., als auch Forderungen und sonstige Rechte. Dazu zählen z. B. Guthaben auf Girokonten/Sparbücher/Bausparverträge/ Lebensversicherungen, Prämiensparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Pfandbriefe, Sparbriefe, Beteiligungen am Vermögen Dritter etc. Alle Angaben sind durch aktuelle Nachweise (grundsätzlich nicht älter als 14 Tage) zu belegen.

Maßgebend ist Ihre Vermögenslage am Tag der Antragstellung. Auch bei Wertpapieren richtet sich der anzusetzende Vermögenswert nach dem Kurswert zum Zeitpunkt der Antragstellung. Vermögensänderungen zwischen der Antragstellung und dem Ende des Bewilligungszeitraums bleiben unberücksichtigt.

Saldierungen sind unzulässig.

**Zu beachten ist allerdings:**

Wird vor Aufnahme der förderungsfähigen Ausbildung bzw. Antragstellung, jedoch in zeitlichem Zusammenhang damit, oder während der Ausbildung Vermögen ganz oder teilweise unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte, insbesondere Eltern oder andere Verwandte, übertragen, sind diese Vermögenswerte Ihnen unter Umständen trotzdem anzurechnen.

Bitte überprüfen Sie vor der Antragstellung auch, ob andere Personen, insbesondere Ihre Eltern, Großeltern oder Paten, Vermögen auf Ihren Namen angelegt haben, da Ihnen auch dieses Vermögen in der Regel zuzurechnen ist.

**Bitte geben Sie in Ihrem eigenen Interesse alle Vermögenswerte an und überlassen die rechtliche Bewertung der einzelnen Vermögenswerte der fachkundigen Beurteilung durch das Amt für Ausbildungsförderung!** Sofern Sie Zweifel bezüglich der rechtlichen Bewertung haben, teilen Sie diese bitte in Ihrem Antrag mit oder wenden sich direkt an das Amt für Ausbildungsförderung.

**Die im Rahmen des Antrages gemachten Angaben zum Vermögen können durch einen Datenabgleich nach § 41 Abs. 4 BAföG i. V. m. § 45d Einkommensteuergesetz und bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden.**

**Zu Unrecht gezahlte Beträge werden zurückgefordert. Darüber hinaus können unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt und als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2 500,00 € geahndet werden.**

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift Antragsteller

-----  
Unterschrift des Sorgeberechtigten bei Minderjährigen